

WAHL DES MIGRANT:INNENBEIRATES

INFOBLATT FÜR KANDIDAT:INNEN UND WÄHLER:INNEN



MIGRANT:INNENBEIRAT GRAZ

www.graz.at/migrantinnenbeiratswahl



WAHL DES MIGRANTINNENBEIRATES

SONNTAG, 26. SEPTEMBER 2021

Am Sonntag, den 26. September 2021 werden die neun Mitglieder des MigrantInnenbeirates von Grazer Migrant:innen ohne EU-Staatsbürgerschaft gewählt. Die gewählten Beirat:innen werden die wichtige Aufgabe haben, die politischen Interessen der Migrant:innen für die nächsten 5 Jahre zu vertreten.

Dieses Informationsblatt erklärt alles, was Du als Wähler:in oder Kandidat:in über die Wahl wissen musst. Es enthält Informationen über die Wahl und Wahlmodalitäten sowie Informationen über den MigrantInnenbeirat, seine Aufgaben und Arbeitsweise.

MACH MIT – PARTIZIPATION LOHNT SICH!

UNTERSTÜTZUNGSANGEBOT

Die Geschäftsstelle des MigrantInnenbeirates unterstützt Dich gerne, wenn

- Du Fragen zur Wahl oder den Wahlmodalitäten hast.
- Du oder Deine Gruppe eine Wahlliste bilden möchtest.
- Du kandidieren möchtest, aber noch offene Fragen hast.
- Du Kontakt zu Bewerber:innen suchst.
- Du finanzielle Unterstützung für die Einreichung Deiner Wahlliste brauchst.
- Du eine Bewerber:innen-Schulung benötigst etc.

Kontaktiere uns einfach:

E-Mail: MB.Graz@stadt.graz.at

Tel.: +43 316 872 2191



DER MIGRANTINNENBEIRAT

Was ist der MigrantInnenbeirat?

Der MigrantInnenbeirat ist die **politische Interessensvertretung** der Migrant:innen in Graz. Er vertritt alle in Graz lebenden Personen ohne EU-Staatsbürgerschaft.

Welche Aufgaben hat der MigrantInnenbeirat?

Die Aufgaben des MigrantInnenbeirates sind gesetzlich definiert. Er soll die Interessen der Migrant:innen in Graz vertreten und die Organe der Stadt Graz (Stadtpolitik und Verwaltung) in allen Angelegenheiten, die Migrant:innen betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

Seit wann gibt es den MigrantInnenbeirat?

Der MigrantInnenbeirat wurde auf Basis eines Gesetzes des Landes Steiermark und durch einen Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz im Jahr 1995 gegründet.

Wie ist die Zusammensetzung des MigrantInnenbeirates?

Der Beirat setzt sich aus neun gewählten Mitgliedern (Nicht-EU-Staatsbürger:innen) zusammen. Die Arbeit der Beirat:innen wird durch das Personal der Geschäftsstelle unterstützt.

Wie arbeitet der MigrantInnenbeirat?

Die Beirat:innen kommen regelmäßig zu Arbeitstreffen und öffentlichen Sitzungen zusammen. In den Sitzungen werden aktuelle politische Themen und Vorhaben des Beirates diskutiert. Entscheidungen über Vorschläge werden mittels einfacher Mehrheit beschlossen. Die Beschlüsse des Beirates werden dann von den Angestellten der Geschäftsstelle umgesetzt.

Was sind die Tätigkeiten der Beirat:innen?

Die Tätigkeitsfelder der Beirat:innen sind vielfältig. Dazu gehören zum Beispiel:

- Teilnahme an Sitzungen verschiedener Gremien und Ausschüsse der Stadt Graz
- Planung und Organisation von Projekten und Veranstaltungen
- Vorbereitung bzw. Erarbeitung von Stellungnahmen

Eine wichtige Tätigkeit der Beirat:innen ist außerdem die Kontaktpflege

- zu den Migrant:innenvereinen und -communitys, um deren Anliegen zu erfahren.
- zu migrantischen Beratungseinrichtungen und NGOs, um gemeinsam wichtige Themen für Migrant:innen zu bearbeiten.
- zu Grazer Politiker:innen; denn sie treffen Entscheidungen, die auch Migrant:innen betreffen.
- zur Verwaltung, da sich vieles nur mithilfe der Verwaltung realisieren lässt.

Die **Arbeit im MigrantInnenbeirat erfolgt ehrenamtlich**. Allerdings erhalten die Beirat:innen eine Aufwandsentschädigung für Aufwendungen wie Telefon- oder Fahrtkosten.



DIE WAHL

Wer wird gewählt?

Gewählt werden Grazer Migrant:innen mit Nicht-EU-Staatsbürgerschaft.

Wann wird gewählt?

Der Wahltermin ist **am Sonntag, den 26. September 2021**. Der Wahltermin wurde auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind alle

- Migrant:innen mit Nicht-EU-Staatsbürgerschaft,
- die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- ihren Hauptwohnsitz in Graz haben.

Wer darf kandidieren?

Bei der Wahl **kandidieren** können

- Migrant:innen mit Nicht-EU-Staatsbürgerschaft,
- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- am Stichtag 16.07.2021 einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen und
- seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz in Graz haben.

DER WAHLVORSCHLAG

Um in den MigrantInnenbeirat gewählt werden zu können, muss man bei der Stadtwahlbehörde einen Wahlvorschlag (Wahlliste) einbringen. Die Wahlbehörde überprüft die Wahlvorschläge auf ihre Richtigkeit bzw. auf offensichtliche Mängel. Spätestens am 37. Tag vor der Wahl, also **am 20.08.2021** müssen alle Wahlvorschläge in der Stadtwahlbehörde eingelangt sein.

Für den Wahlvorschlag werden folgende Formulare, die in der **zuständigen Stadtwahlbehörde** oder in der **Geschäftsstelle des MigrantInnenbeirates** erhältlich sind, benötigt:

• Wahlvorschlag

- Listenname (Bezeichnung) und ev. ein Kurzname (max. 5 Buchstaben)
Alle Listen müssen einen Namen haben, der sich deutlich von den anderen wahlwerbenden Listen unterscheidet.
- Liste der Bewerber:innen (max. 18 Bewerber:innen pro Wahlliste)
Die Liste der Bewerber:innen muss die Namen der Bewerber:innen, deren Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Informationen zum Aufenthaltstitel, deren Beruf und Adresse des Hauptwohnsitzes enthalten.
- Daten einer zustellungsbevollmächtigten Person

• Zustimmungserklärungen der Bewerber:innen

- Alle Kandidat:innen, die in eine Liste aufgenommen werden möchte, müssen eine Zustimmungserklärung unterzeichnen. In dieser stimmen sie schriftlich zu, dass sie in den Wahlvorschlag (die Liste) aufgenommen werden möchten.

• Unterstützungserklärungen

Jeder Wahlvorschlag muss entweder

- von einem Mitglied des MigrantInnenbeirates oder
- von mindestens 10 wahlberechtigten Personen unterstützt werden.

Die Unterstützer:innen müssen ihren Namen, Geburtsdatum und Adresse in der Erklärung anführen und sie unterschreiben.



Alle Unterlagen (Wahlvorschlag, Zustimmungserklärungen der Bewerber:innen, Unterstützungserklärungen) sind **bei der Stadtwahlbehörde** – Bürger:innenamt, Referat Meldewesen und Wahlen, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Zimmer 355 – **abzugeben**.

Kosten

Gleichzeitig mit der Einreichung des Wahlvorschlages bei der Stadtwahlbehörde muss ein Beitrag in Höhe von € 75,- für die Kosten des Wahlverfahrens bezahlt werden.

Der MigrantInnenbeirat erstattet den Listen diese Gebühr zurück.

Veröffentlichung der Listen

Spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag werden die Wahlvorschläge von der Stadtwahlbehörde veröffentlicht. Die Reihenfolge der zugelassenen Listen richtet sich nach dem Zeitpunkt (Datum) der Einreichung. In dieser Reihenfolge stehen die Listen dann auch auf dem amtlichen Stimmzettel.

VORAUSSETZUNGEN DER BEWERBER:INNEN

Die Bewerber:innen sollten

- über gute Deutschkenntnisse verfügen, um bei Sitzungen und Treffen mit politischen Verantwortlichen aktiv an Diskussionen teilnehmen zu können,
- an Politik und politischen Handlungen interessiert sein,
- sozial engagiert sein, da es bei dieser Tätigkeit darum geht, sich für andere einzusetzen und
- über die nötigen Zeitressourcen verfügen.

Bewerber:innen sollten, wenn sie gewählt werden, die mit ihrem Mandat verbundenen Aufgaben auch voll und ganz wahrnehmen können, das heißt zum Beispiel an den Beiratssitzungen teilzunehmen und einen Teil der im Beirat gemeinsam beschlossenen Aufgaben zu übernehmen.

Der MigrantInnenbeirat appelliert deshalb an alle interessierten Bewerber:innen, sich schon vor der Kandidatur Gedanken darüber zu machen, ob sie die nötigen Zeitressourcen für die Arbeit im MigrantInnenbeirat aufbringen können!

TIPPS FÜR DIE ZUSAMMENSTELLUNG DER WAHLLISTE

Um unterschiedliche Perspektiven in die Arbeit des MigrantInnenbeirates einzubringen, ist es von Vorteil, wenn der Beirat vielfältig zusammengesetzt ist. Deshalb ist es wünschenswert, dass sich die Listen nicht nach ethnischer, religiöser oder nationaler Herkunft bilden, sondern nach Themenschwerpunkten. Außerdem sollte es unter den Bewerber:innen der einzelnen Wahllisten eine ausgewogene Mischung aus Frauen und Männern, Jüngeren und Älteren bzw. Personen unterschiedlicher Herkunft oder Religion geben.

Wichtig ist außerdem, dass alle interessierten Bewerber:innen darüber informiert werden, welche Aufgaben und vor allem, welcher Zeitaufwand im Rahmen der Beiratsarbeit auf sie zukommen wird. Je besser interessierte Bewerber:innen informiert sind, desto bewusster können sie entscheiden, ob sie im Falle einer Wahl ein solches Mandat auch tatsächlich übernehmen können und wollen.



DER WAHLABLAUF

Wie wird gewählt?

Wahlberechtigte Personen können ihr Wahlrecht sowohl persönlich (am Wahltag in den dafür bestimmten Wahllokalen) als auch vorher mittels Briefwahl ausüben.

Stimmabgabe im Wahllokal

Im Wahllokal muss sich jede:r Wähler:in vor der Wahlkommission ausweisen (zum Beispiel mittels Reisepass oder Ausweis). Danach bekommt sie:er die Wahlunterlagen ausgehändigt und kann dann den Stimmzettel in einer Wahlzelle ausfüllen. Anschließend wird der Stimmzettel in das Wahlkuvert gelegt und in die Wahlurne geworfen.

Briefwahl

Wähler:innen, die am Tag der Wahl nicht in Graz sind, können vorab bei der Stadtwahlbehörde die für eine Briefwahl erforderlichen Wahlunterlagen zwischen dem zwölften und spätestens fünften Tag vor der Wahl abholen. Bei der persönlichen Abholung ist die Identität durch ein Dokument (zum Beispiel einen Reisepass) nachzuweisen.

Die Unterlagen für die Briefwahl umfassen auch alle detaillierten Anweisungen zur Übermittlung der Stimmabgabe.

Vergabe von Vorzugsstimmen

Der:die Wähler:in kann auch eine Vorzugstimme vergeben. Dazu wird der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Wahlliste in die dafür vorgesehene Spalte (gleich neben der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe) auf den amtlichen Stimmzettel eingetragen.

Wahlergebnis und Verteilung der Mandate

Nach der Wahl werden alle abgegebenen Stimmzettel (auch die der Briefwahl) von der Stadtwahlbehörde gezählt und das Abstimmungsergebnis wird festgestellt. Dabei werden alle abgegebenen Stimmen (gültige und ungültige) erhoben.

Die Summe aller gültigen Stimmen wird festgestellt und die Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen wahlwerbenden Listen ermittelt. Danach werden die zu vergebenden Mandate errechnet und auf die wahlwerbenden Listen verteilt.

Verlautbarung des Wahlergebnisses

Das endgültige Wahlergebnis sowie die Namen der gewählten Bewerber:innen werden von der Stadtwahlbehörde üblicherweise einen Tag nach der Wahl veröffentlicht.

Alle gewählten Bewerber:innen werden von der Stadtwahlbehörde von ihrer Wahl in Kenntnis gesetzt.

MACH MIT – DEINE STIMME ZÄHLT!

